

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24  
23611 Bad Schwartau

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 20.12.2023/  
Mein Zeichen: Ahrensbök-Fplanänd35-Bplan85/  
Meine Nachricht vom: 31.08.2022 /

@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-  
Telefax: 04621 387-

Schleswig, den 20.12.2023

**Gemeinde Ahrensbök:**

**35. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 für ein Gebiet in der Gemarkung Schwochel südlich der Ortschaft Schwochel  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte ,

die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in der Begründung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes und in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 85 der Gemeinde Ahrensbök korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Mit freundlichen Grüßen

ExxonMobil Production Deutschland GmbH  
Vahrenwalder Straße 238 • 30179 Hannover  
Postfach 51 03 10 • 30633 Hannover  
Telefon +49 511 641 0  
Telefax +49 511 641 1000  
www.exxonmobil.de



Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24  
23683 Scharbeutz

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom 19.12.2023	Unser Zeichen TSRL - 20231219- 140002	Telefon +494435606	Telefax-Durchwahl	Datum 19.12.2023
--------------	----------------------------------	---	-----------------------	-------------------	---------------------

**BP 85 & 35. FNPÄ Ahrensböök**  
**– unsere Ref.-Nr. 20231219-140002 –**

Sehr geehrter

die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.

Wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o.g. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.

Diese Schreiben ist auch ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen aus Hannover

**ExxonMobil Production Deutschland GmbH**

Sitz der Gesellschaft: Hannover  
Handelsregister: Amtsgericht Hannover HRB 60-424  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Gernot K. Kalkoffen  
Geschäftsführung: Jens-Christian Senger, Axel Weiß  
Bankverbindung: Bank of America, Frankfurt/Main,  
BLZ 500 109 00, BIC: BOFADEFX, Konto 17900018,  
IBAN: DE23500109000017900018  
für US-Dollar Zahlungen: Bank of America, London,  
BIC: BOFAGB22, Konto 65144017,  
IBAN: GB05BOFA16505065144017  
UST-ID-Nr.: DE813507377

Ein Mitglied der ExxonMobil Organisation

Postfach 51 04 49, D-30634 Hannover  
Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24  
23683 Scharbeutz

**Gasunie Deutschland Transport  
Services GmbH**

Postfach 51 04 49  
D-30634 Hannover  
Pasteurallee 1  
D-30655 Hannover  
T +49 (0)511 640 607-0  
F +49 (0)511 640 607-2799  
E [plananfragen@gasunie.de](mailto:plananfragen@gasunie.de)  
Sitz der Gesellschaft: Hannover  
Handelsregister:  
Amtsgericht Hannover HRB 61631  
Ust-IdNr: DE 234791306  
Geschäftsführung: Britta van Boven  
[www.gasunie.de](http://www.gasunie.de)

Datum	Telefon
20.12.2023	+49 (511) 640607 - 2463
Unser Zeichen	Ihr Zeichen
<b>Vorgangsnummer</b>	BIL Zeichen
<b>2023-4549</b>	
<b>bitte stets angeben!</b>	20231219-0352

Betreff

**BP 85 & 35. FNPÄ Ahrensböök**

Sehr geehrter ,

wir bestätigen den Eingang Ihrer oben genannten Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vertretenen Unternehmen von Ihrem Bau-/Planungsvorhaben **nicht betroffen** sind.

Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen  
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Ihr Team Plananfragen

Anlage

Mit Wirkung zum 25. Mai 2018 trat die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft. Diese sieht erweiterte Informationsverpflichtungen vor. Daher informieren wir Sie - in Erfüllung der neuen rechtlichen Vorschriften - über die von den Gasunie Deutschland Gesellschaften durchgeführte Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten.

### **1. Erhebung, Verarbeitung, Nutzung, Weitergabe Ihrer Daten und Rechtsgrundlage**

GUD erfasst Daten im Zusammenhang der Verwaltung von Wegerechten, insbesondere im Rahmen neuer oder bestehender Nutzungsverträge, im Rahmen von Entschädigungsvorgängen, bei Plananfragen, die durch Dritte an GUD gestellt werden und unerlaubten Trasseneingriffen. Wir weisen darauf hin, dass es sich um Datenerfassungen und -verarbeitungen handelt, die wir bereits in der Vergangenheit, z.B. auf Basis eines Vertragsverhältnisses, durchgeführt haben und sich daher in der Abwicklungsbeziehung zwischen Ihnen und der GUD keine Änderungen ergeben.

Wir teilen Ihnen mit, dass GUD personenbezogene Daten im Rahmen der rechtlichen Vorgaben des Art. 6 Abs. 1 DSGVO erfasst und verarbeitet, insbesondere soweit

- die Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der Daten für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, erforderlich ist, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen,
- die Erfassung und Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt,
- eine Einwilligung von Ihnen vorliegt.

### **2. Datenkategorien, Verarbeitungszwecke**

Insbesondere erfasst und verarbeitet GUD folgende personenbezogenen Daten, sofern diese uns von Ihnen zur Verfügung gestellt wurden:

- Daten zur Person (Name, Adresse, Telefon, eMail)
- Kontoverbindung

Hier möchten wir Sie auf das nachfolgend beschriebene Auskunftsrecht hinweisen.

### **3. Speicherdauer und Löschung**

Personenbezogene Daten werden durch GUD gelöscht, soweit es für deren Verarbeitung keine rechtliche Grundlage gibt, insbesondere wenn deren Speicherung unzulässig ist. Eine Löschung erfolgt nicht, wenn dieser gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

### **4. Empfänger und Kategorien von Empfängern**

Jeglicher Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten ist bei GUD auf diejenigen Personen beschränkt, die zur Erfüllung ihrer organisatorischen Aufgaben Kenntnis benötigen. Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur, wenn wir aufgrund gesetzlicher Vorschriften dazu verpflichtet sind, Sie entsprechend eingewilligt haben oder die Weitergabe anderweitig gesetzlich zulässig ist.

Wir können Ihre personenbezogenen Daten für die jeweiligen Zwecke insbesondere an die nachfolgend aufgeführten Empfänger und Empfängerkategorien übermitteln:

- a. Auftragsdatenverarbeiter - Genau wie andere Verantwortliche ist auch GUD auf die Dienstleistungen Dritter angewiesen, wie z.B. Rechenzentren. Unsere Dienstleister unterstehen den lokalen Datenschutzgesetzen und sind überdies vertraglich verpflichtet, die personenbezogenen Daten ausschließlich in unserem Auftrag und nach unseren Instruktionen zu verarbeiten. Wir verpflichten unsere Dienstleister zur Einhaltung von technischen und organisatorischen Maßnahmen, die den Schutz der personenbezogenen Daten sicherstellen.
- b. Behörden, Gerichte, externe Berater und ähnliche Dritte, die öffentliche Stellen sind, soweit dies nach geltendem Recht erforderlich oder zulässig ist.

### **5. Ihre Rechte**

Wir verweisen auf das Bestehen eines Rechts auf Auskunft sowie eines Rechts auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung oder auf ein Widerspruchsrecht sowie auf das Recht zur Datenübertragbarkeit, das Recht zum Widerruf einer ggf. gegebenen Einwilligung der betroffenen Person mit dem Hinweis, dass eine bis zum Widerruf durchgeführte Datenverarbeitung rechtmäßig bleibt und auf das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde.

### **6. Kontakt zur Datenschutzbeauftragten**

Weitergehende Informationen zum Datenschutz, den Umgang der GUD mit dem Datenschutz sowie über die Verfahren und Prozesse, in denen wir personenbezogene Daten erfassen und verarbeiten erteilt die Datenschutzbeauftragte bei GUD.

Datenschutzbeauftragte bei GUD: Merel Bijlsma  
E-Mail: [datenschutz@gasunie.de](mailto:datenschutz@gasunie.de)



Deutsche Telekom Technik GmbH  
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24  
23611 Bad Schwartau

| PTI 11, B1 Lübeck

+49 451 488- | @telekom.de

**20. Dezember 2023 | GEMEINDE AHRENSBÖK - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 und der 35. Flächennutzungsplanänderung**

hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 7220988 003+004

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße



**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Planungsbüro Ostholstein  
Tremskamp 24  
23611 Bad Schwartau

Nur per E-Mail: [verfahren@ploh.de](mailto:verfahren@ploh.de)

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / I-1796-23-BBP		0228 5504-	<a href="mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org">baiudbwtoeb@bundeswehr.org</a>	22.12.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: GEMEINDE AHRENSBÖK - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 und der 35.  
Flächennutzungsplanänderung

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.12.2023 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 20.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-  
belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens  
der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn



BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0  
Fax + 49 (0) 228 550489-5763  
[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

#### Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

INFRASTRUKTUR

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24

23611 Bad Schwartau

Billstraße 82  
20539 Hamburg  
Kontakt:  
Telefon: 040 42846-  
dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de

Abteilung: Geo Services

Hamburg, 02.01.2024

## Gemeinde Ahrensböök

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 / 35. Änderung des Flächennutzungsplanes**

#### **hier: Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte  
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20.12.2023 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 und 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ahrensböök für ein Gebiet in der „Gemarkung Schwochel südlich der Ortschaft Schwochel für Solar-Freiflächenanlagen“.

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass **eine unserer Richtfunkverbindungen durch das Plangebiet verläuft.**  
(siehe Anhang: 2023-2165\_Ahrensböök\_Schwochel.pdf)

Die Richtfunktrasse verläuft zwischen den Punkten:

601909,69 / 5985651,64 (ETRS89), Antennenhöhe 47,00 m  
611648,63 / 5981663,71 (ETRS89), Antennenhöhe 40,50 m

Zu der Richtfunkverbindung muss ein Schutzabstand von 30 m zu Bauwerken / baulichen Anlagen freigehalten werden.

Im vorliegenden Fall, sind nach Prüfung durch unseren zuständigen Fachbereich, **keine Beeinträchtigungen** der Dataport-Richtfunktrasse zu erwarten.

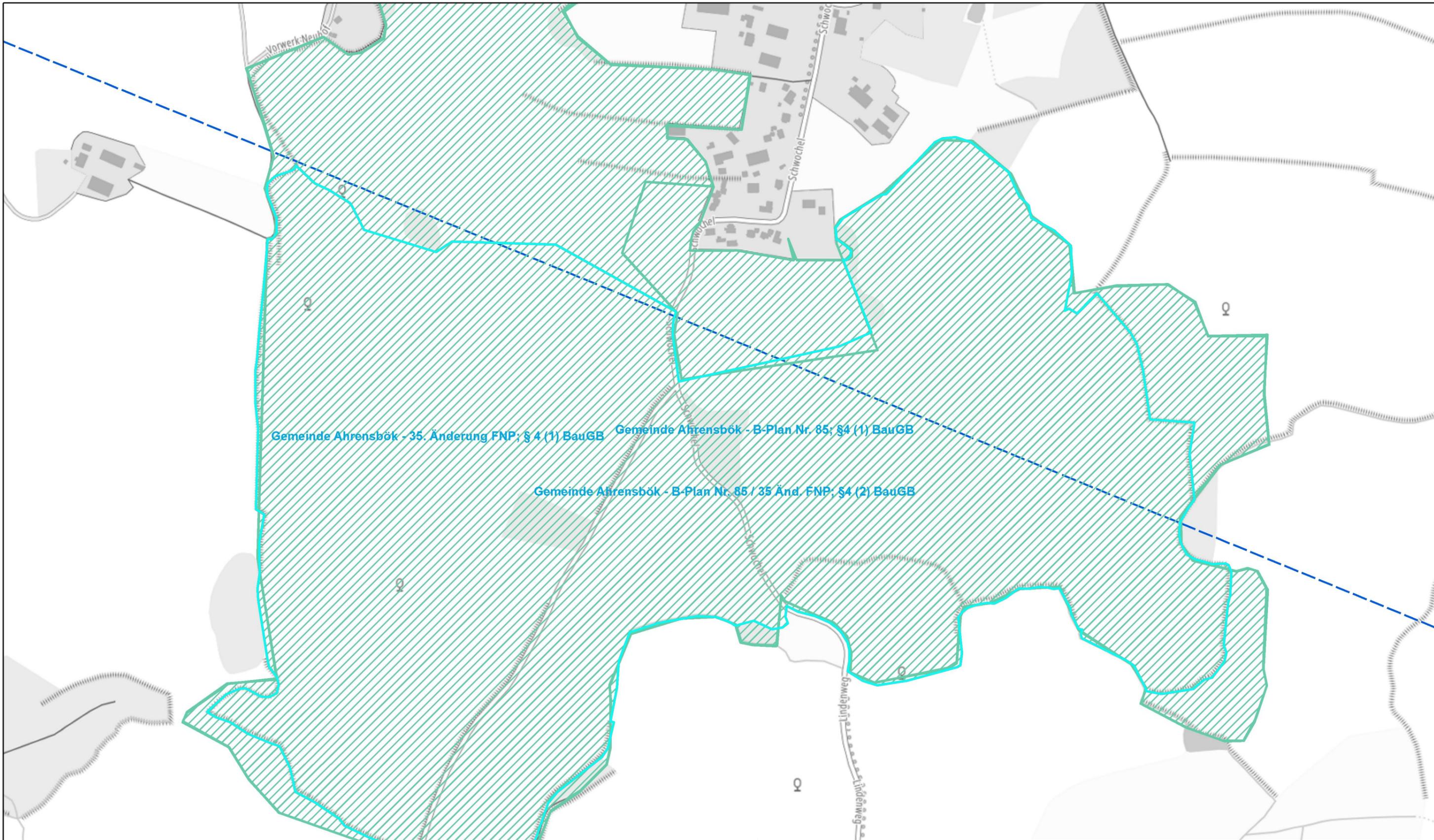
...

Für weitere fachliche Fragen steht Ihnen mein Kollege  
(Konzeption und Netzdesign) zur Verfügung.

(0431-3295- , Fachbereich

Mit freundlichen Grüßen

-Dataport Planwerkskunft-



Gemeinde Ahrensböök - 35. Änderung FNP; § 4 (1) BauGB    Gemeinde Ahrensböök - B-Plan Nr. 85; §4 (1) BauGB

Gemeinde Ahrensböök - B-Plan Nr. 85 / 35 Änd. FNP; §4 (2) BauGB

 <p><b>dataport</b></p> <p>Dataport • Billstraße 82 • 20539 Hamburg</p> <p>Herausgeber: DA15 • Geo Services          Vervielfältigungen jeglicher Art nur mit Zustimmung des Herausgebers.    Alle Angaben ohne Gewähr.</p>	<b>GAST SH • Geographisches Auskunftssystem Telekommunikation Schleswig-Holstein</b>		
	Gemeinde Ahrensböök - Schwochel B-Plan Nr. 85 / 35. Änd. FNP; §4 (2) BauGB Bea-Nr. 2023-2165		
	Ersteller 27.12.2023	1/1	
		Erstellt für Maßstab <b>1:5 000</b>	

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung  
Robert-Schade-Straße 24 | 23701 Eutin

Planungsbüro Ostholstein  
Tremskamp 24  
23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: **UV 4306/2024/**  
Meine Nachricht vom: /

@lur.landsh.de  
Telefon: 04521-792  
Telefax: 0431-988/6458

17.01.2024

**GEMEINDE AHRENSBÖK:**

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 und der 35. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Ahrensböök für ein Gebiet in der Gemarkung Schwochel südlich der Ortschaft Schwochel**

Sehr geehrte

nach Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird mitgeteilt, dass sich gegenüber der letzten Stellungnahme der Forstbehörde vom 26. September 2022 keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

Der Waldschutzstreifen gem. § 24 Landeswaldgesetz ist berücksichtigt worden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Flächengröße der Freiflächen-Photovoltaikanlage verkleinert hat.

Mit freundlichen Grüßen,

**Von:** [Bauleitplanung](#)  
**An:** [Planungsbuero Ostholstein](#)  
**Betreff:** AW: GEMEINDE AHRENSBÖK - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 und der 35.  
Flächennutzungsplanänderung - Teil 1 von 2  
**Datum:** Donnerstag, 25. Januar 2024 12:58:02

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme.

Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ( Ericsson & Deutsche Telekom ) **ausschließlich** per Email an die: [bauleitplanung@ericsson.com](mailto:bauleitplanung@ericsson.com)

Mit freundlichen Grüßen



**C**ommercial **S**ite **E**ngineer

PLANNING & ENGINEERING  
MELA NMSD CU WE Del DE Opt End User Opt  
Mobile:  
[@ericsson.com](#)

Ericsson Services GmbH  
Prinzenallee 21  
40549, Düsseldorf  
Germany  
[ericsson.com](http://ericsson.com)



Our commitment to [Technology for Good](#) and [Diversity and Inclusion](#) contributes to positive change.  
Follow us on: [Facebook](#) [LinkedIn](#) [Twitter](#)

Legal entity:- registration number , registered office in .  
This communication is confidential. Our email terms: [www.ericsson.com/en/legal/privacy/email-disclaimer](http://www.ericsson.com/en/legal/privacy/email-disclaimer)

**Von:** [@lkn.landsh.de](mailto:@lkn.landsh.de)  
**An:**  
**Betreff:** Ahrensböök BPlan Nr. 81, 84, 85 und FPlanänderungen  
**Datum:** Donnerstag, 1. Februar 2024 11:36:54

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. B-Pläne berühren die Belange des Küstenschutzes nicht. Ich bitte von einer weiteren Beteiligung abzusehen.

*Mit freundlichen Grüßen*



Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein  
Fachbereich 40 Koordination und Vollzug  
Betriebsstätte Kiel  
Hopfenstraße 1d  
24114 Kiel  
Telefon: 0431 / 7026-  
Fax: 0431 / 7026

[@lkn.landsh.de](mailto:@lkn.landsh.de)

[www.lkn.schleswig-holstein.de](http://www.lkn.schleswig-holstein.de)

**Wir schützen Schleswig-Holsteins Küsten**



Gemeinde Ahrensbök über  
Planungsbüro Ostholstein  
Tremskamp 24

**23611 Bad Schwartau**  
**per Mail an: [verfahren@ploh.de](mailto:verfahren@ploh.de)**

**Betrifft: Bebauungsplan Nr. 85 und 35 Flächennutzungsplanänderung  
der Gemeinde Ahrensbök, Gemarkung Schwochel, Beteiligung der  
Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 (2) BauGB**

**NABU Ostholstein-Süd**

Kükenwiese 13a  
23623 Ahrensbök OT Dunkelsdorf  
Mobil

[@nabu-ostholstein-sued.de](mailto:@nabu-ostholstein-sued.de)

Dunkelsdorf, 05.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben zwecks  
einer Stellungnahme.

Wir nehmen dazu wie folgt fristgerecht Stellung:

Grundsätzlich wird der Ansatz zu einer artenschutzfreundlichen Gestaltung  
der Anlage und einer entsprechenden nachfolgenden Pflege von uns sehr  
begrüßt. So auch die Aufhebung einer Kleintier-feindlichen Barriere durch  
eine entsprechend hoch angebrachte Einzäunung der Flächen.

Trotzdem bitten wir einige Punkte zu verbessern, bzw. zu ändern.

**1. Wildkorridore:** Besonders bei der sehr großen Fläche des für Photovoltaik  
vorgesehenen Sonderbereichs (Teilbereich 6 Großflächig > 20 ha.) muss für  
den Wildtierverbund (u.a. Mittel- und Großsäuger) vorgesehen werden, da  
sonst eine zu große Abschottung durch eine Einzäunung erfolgen würde,  
welche zu negativen Effekten in den angrenzenden geschützten Habitaten  
durch Zwangslenkung führen würde. Es sind im Teilbereich auch keine  
vorhandenen Knickbereiche welche als Leitlinien für einen Korridor genutzt  
werden könnten. In der Mitte des Teilbereichs 6 befindet sich allerdings ein  
vorhandener Grünlandstreifen, welcher durch die Verbindung der schon  
vorhandenen, dortigen Maßnahmenflächen, sehr gut als zusätzlicher  
Wildkorridor genutzt werden könnte.

In diesem Bereich befindet sich auch ein kleines bisher nicht berücksichtigtes  
Feuchtbiotop/Gewässer, welches als gesetzlich geschütztes (Trittstein-)-  
Biotop berücksichtigt werden muss. (Biotoptypenkartierung Seite 3 Nr. 6)

Ggf. lässt sich dieser zusätzliche Korridore auch in Zusammenhang mit den  
noch nicht dargestellten Erschließungswegen innerhalb dieser Teilbereiche  
integrieren.

Damit könnte bei entsprechender Anpassung sogar ein weiterer Vorteil  
entstehen, da dann ggf. der Ausgleichfaktor „Artenvielfalt“ gegeben sein  
könnte, bzw. mit geringfügigen zusätzlichen Maßnahme erreicht werden  
könnte.

Mit dem Erhalt des vorhandenen verbindenen und im Gebiet einzig  
vorhandenen großflächigen Grünlandstreifens im Teilbereich 6 wird auch ein

**NABU – Ostholstein-Süd e.V.**

In de Röth 4  
23611 Bad Schwartau  
[info@nabu-ostholstein-sued.de](mailto:info@nabu-ostholstein-sued.de)  
[www.nabu-ostholstein-sued.de](http://www.nabu-ostholstein-sued.de)

**Spendenkonto des Vereins**

Sparkasse Holstein  
IBAN DE69 2135 2240 0020 0039 01  
BIC NOLADE21HOL

Der NABU ist ein staatlich anerkannter  
Naturschutzverband (nach § 63  
BNatSchG)  
und Partner von Birdlife International.  
Spenden und Beiträge sind steuerlich  
absetzbar. Erbschaften und  
Vermächtnisse an den NABU sind  
steuerbefreit.

Stück Nahrungshabitat für Rotmilan und Weissstorch erhalten. Entgegen der Aussage im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Seite 14 würde durch eine gesamte Bebauung dieses Grünstreifens schon ein „relevanter Nahrungshabitatverlust“ entstehen.

## **2. Zur Begründung der 35. Flächennutzungsplanänderung Seite 8 „Gebiete mit besonderer Erholungsfunktion“:**

„Gebiete mit besonderer Erholungseignung umfassen Landschaftsteile, die sich nach Auffassung des Landes aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft besonders für die landschaftsgebundene Erholung eignen. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt nicht innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung.“

Die Wege dieses Gebietes werden regelmäßig, bis häufig und gerne von Anwohnern zur Erholung genutzt und dieses auch von Reitern. Des Weiteren sind tlw. touristische Radtouren in Ostholstein durch dieses Gebiet vorhanden.

Die vorhandene Straße zwischen den Teilbereichen 2, 3, 4 und 5 bietet als Höhenweg einen besonderen Fernblick über die ostholsteinische Landschaft nach Osten hin.

Dadurch und durch die Nähe zu Dörfern Schwochel und Böbs ist das Gebiet für landschaftsgebundene Erholung sehr gut geeignet.

Bei der o.g. „Auffassung des Landes“ kann es sich nur um eine grobe Einschätzung handeln, welche von uns aus o.g. Gründen hinterfragt wird und zu prüfen wäre.

**3. Schützenswerte Bäume/Pflanzen:** In der B-Plan-Darstellung sind wenige schützenswerte zu erhaltende mit fette grünen Kreisen mit schwarzem Punkt dargestellt.

Es gibt aber zahlreiche weitere, landschaftsprägende Bäume in Knicks, welche hier im Plan einfach nicht dargestellt sind, aber in den Fotos z.B. in der Begründung zur F-Plan-Änderung auch deutlich sichtbar. Diese haben meistens die gleiche Lebensraum-Qualität wie die fett dargestellten, zu erhaltenden Bäume.

Des Weiteren wird in der Begründung zur F-Plan-Änderung Seite 56 „Pflanzen“ folgendes ausgeführt:

„Hier sind geringe Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen zu erwarten, da es sich größtenteils um eine intensiv genutzte Ackerfläche handelt. Eine Ausgleichsmaßnahme wird nicht erforderlich.“

Ebenso steht in der Begründung zum B-Plan Nr. 85 Seite 14 „Eingriffe in



Gehölze sind nicht notwendig", obwohl dieses im B-Plan nicht eindeutig dargestellt ist.

Zahlreiche Bäume in südlichen Grenzenabschnitten der Teilbereiche und auch tlw. in nördlichen Abschnitten innerhalb Knicks haben schützenswerten Solitärcharakter.

Wie im B-Plan dargestellt, können trotz Überhälterregelung in der Knickverordnung diese erhaltenswerten Überhälter zur dauernden Verhinderung von Verschattung entfernt und Ersatzüberhälter kurz gehalten werden. Dieses wäre ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und würde einen erheblichen Verlust für die Artenvielfalt darstellen. Die o.g. Aussagen in den Begründungen zur F-Planänderung und zum B-Plan sind daher falsch. Es wird empfohlen die Darstellung des erhaltenswerten Baumbestandes entsprechend zu ergänzen.

Die Erfüllung der Ausgleichfaktoren (Tabelle Seite 57 Begründung B-Plan) kann ohne Anpassung des B-Planes in diesem Zusammenhang angezweifelt werden.

**4. Zum Artenschutzbeitrag: Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) :**

Direkt an den Teilbereich 4 grenzt an der östlichen Begrenzung in der Mitte eine Senke an, welche vom Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*, Vorwarnliste in D) regelmäßig als Brutbereich genutzt wird. (Zuletzt 2023 und 2020). Dieses wurde im Artenschutzbeitrag nicht berücksichtigt. Hier sind als Ausgleich direkt an der Senke Heckenpflanzungen vorgesehen. Flussregenpfeifer schätzen aber offene Bereiche. Es wird empfohlen, diesen Heckenabschnitt an anderer Stelle vorzusehen und einen ausreichenden Abstand mit hohen PV Elementen zu halten.

Der NABU behält sich Ergänzung seiner Stellungnahme vor und bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde, sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Sprecher Vorstand NABU Ostholstein-Süd



# Wasser- und Bodenverband Schwartau

Der Vorstand

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

WBV Schwartau · Oberonstr. 1 · 23701 Eutin

Planungsbüro Ostholstein  
Tremskamp 24  
23611 Bad Schwartau

Geschäftsführung:  
Wasser- und Bodenverband  
Ostholstein

Auskunft erteilt:  
Telefon: 04521 70690  
E-Mail: @wbv-oh.de

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Datum
	19.12.2023	001-067.1	5. Februar 2024

**Gemeinde Ahrensböök 35. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 für ein Gebiet in der Gemarkung Schwochel südlich der Ortschaft Schwochel  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte

wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, ist dass der Wasser- und Bodenverband Schwartau von der Planung betroffen. Im Pangebiet verläuft das offene und teilweise verrohrte Gewässer 1.10.11.4 und das verrohrte Gewässer 1.23.9. Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schwartau gilt bei verrohrten Gewässern und Rohrleitungen ein Geländestreifen von 6,00 m Breite nach jeder Seite der Rohrleitungsachse, bei offenen Gewässern ein Geländestreifen von 5,00 m Breite beidseitig ab der oberen Böschungskante als Verfügungstreifen. Dieser Verfügungstreifen ist von jeglichen baulichen Anlagen (wie z.B. Modulen, Fundamenten und Einfriedigungen und Anpflanzungen) frei zu halten.

Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 07.09.2022 fordern wir aufgrund der Tiefenlage des verrohrten Gewässers 1.10.11.4 einen Verfügungstreifen von 12 m zu jeder Seite der Rohrleitungsachse. Dies ist zwingend notwendig um Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten an der Rohrleitung durchführen zu können.

Im Bereich des Gewässers 1.10.11.4, Station ca. 3+080 bis 3+171 sind Maßnahmen zu ergreifen, die einen direkten Eintrag von Niederschlagswasser in den offenen Gewässerverlauf vermeiden.

Die jederzeitige Erreichbarkeit der Gewässer und Rohrleitungen muss für die Unterhaltung, Reparatur, Spülung oder Erneuerung über eine an das öffentliche Wegenetz angeschlossene Zuwegung zu jedem Abschnitt der Gewässer und Rohrleitungen gewährleistet sein. Hierzu sind zugunsten des Wasser- und Bodenverbandes Schwartau Fahr- und Leitungsrechte im B-Plan festzusetzen. Diese Voraussetzungen gelten auch für

Verbandsgewässer und Rohrleitungen im Bereich künftiger Grünflächen. Eventuelle Erschwernisse sind vom Verursacher zu übernehmen.

Hinweis:

Sollten Gewässer oder Rohrleitungen gekreuzt werden, ist hierfür eine wasserrechtliche Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein zu beantragen. Diese Kreuzungen mit Versorgungsleitungen sind grundsätzlich mit einem Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zur Rohrleitungs- bzw. Grabensohle auszuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Von:** [Koordinationsanfrage Vodafone DE](#)  
**An:** [Planungsbuero Ostholstein](#)  
**Betreff:** Stellungnahme S01328602, VF und VDG, Gemeinde Ahrensböök, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 für ein Gebiet in der Gemarkung Schwochel südlich der Ortschaft Schwochel  
**Datum:** Dienstag, 6. Februar 2024 15:29:59

---

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Amsinckstr. 59 \* 20097 Hamburg

Planungsbüro Ostholstein - Verfahren  
Tremskamp 24  
23611 Bad Schwartau

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01328602

E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com

Datum: 06.02.2024

Gemeinde Ahrensböök, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 für ein Gebiet in der Gemarkung Schwochel südlich der Ortschaft Schwochel

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.12.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Von:** [Koordinationsanfrage Vodafone DE](#)  
**An:** [Planungsbuero Ostholstein](#)  
**Betreff:** Stellungnahme S01328603, VF und VDG, Gemeinde Ahrensböök, Aufstellung der 35. Flächennutzungsplanänderung für ein Gebiet in der Gemarkung Schwochel südlich der Ortschaft Schwochel  
**Datum:** Dienstag, 6. Februar 2024 15:30:05

---

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Amsinckstr. 59 \* 20097 Hamburg

Planungsbüro Ostholstein - Verfahren  
Tremskamp 24  
23611 Bad Schwartau

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01328603

E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com

Datum: 06.02.2024

Gemeinde Ahrensböök, Aufstellung der 35. Flächennutzungsplanänderung für ein Gebiet in der Gemarkung Schwochel südlich der Ortschaft Schwochel

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.12.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



E-Mail: [verfahren@ploh.de](mailto:verfahren@ploh.de)  
Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24  
23611 Bad Schwartau

## Der Landrat

Fachdienst Regionale Planung  
Bauleitplanung / TÖB-Stelle

**Geschäftszeichen**  
TöB 23198 + 23199

**Auskunft erteilt**

**Telefon** 04521-788-  
**Fax** 04521-788-  
**E-Mail** @kreis-oh.de

**Datum**  
08.02.2024

### **GEMEINDE AHRENSBÖK:**

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 und der 35. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Ahrensbök für ein Gebiet in der Gemarkung Schwochel südlich der Ortschaft Schwochel**

**Ihr Schreiben vom 20.12.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Naturschutz
- Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutz
- Abfall
- Bauordnung einschließlich Brandschutz
- Untere Jagdbehörde

**Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:**

### **Bauleitplanung**

#### **Ortsplanung und Planungsrecht**

Wie auch in den vorherigen Verfahrensschritten weise ich darauf hin, dass die Alternativenprüfung und das gemeindeweite Standortkonzept originär die Aufgabe haben, unvoreingenommen und ergebnisoffen „Standorte zu finden, die die Abwägungsbelange möglichst weitgehend berücksichtigen und die die ggf. sich darstellenden Konfliktkonstellationen am besten lösen“ ( vgl. „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“). Das vorgelegte Standortkonzept hingegen untersucht bereits beantragte Flächen auf ihre Eignung hin und widerläuft somit der Idee, dass sich die Gemeinde proaktiv mit allen

**Adresse**  
Kreis Ostholstein  
Fachdienst Bauordnung  
Lübecker Str. 41  
23701 Eutin

**Kontakt**  
Telefon: +49 4521 788-0  
Telefax: +49 4521 788-597  
E.-Mai: [bauamt@kreis-oh.de](mailto:bauamt@kreis-oh.de)  
Internet: [www.kreis-oh.de](http://www.kreis-oh.de)

**Öffnungszeiten**  
Mi. 13.30 – 16.00 Uhr  
Fr. 8.00 – 12.30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Bankverbindung**  
Sparkasse Holstein  
IBAN: DE 77 2135 2240 0000 0074 01  
BIC: NOLADE21HOL

Flächen im Vorfeld planerisch auseinandersetzt und gegeneinander abwägt. Darüber hinaus weise ich auf die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans, Punkt 4.5.2 Absatz 5 hin, danach soll „für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar (...) in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Dies gilt auch (...) bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen. Aufgrund der räumlichen Nähe der Plangeltungsbereiche zueinander ist hier von einer kumulativen Wirkung auszugehen.

Hinsichtlich der einzelnen Plangeltungsbereiche ergehen aus ortsplanerischer Sicht, vorbehaltlich der vorgenannten Punkte, zunächst einmal keine grundsätzlichen Anregungen und Hinweise.

## **Naturschutz**

### Landschaftsplanung

Es wird auf die im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens abgegebene Stellungnahme verwiesen. Diese ist weiterhin zu beachten.

### Artenschutz

Der Artenschutzfachbeitrag wurde mit eingereicht. Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages wurden Maßnahmen vorgegeben, die sich nicht in den Festsetzungen des Bebauungsplanes wiederfinden und auch nicht (sofern nicht festsetzbar) bei den Hinweisen aufgenommen wurden. Es ist auf den ersten Blick nicht erkennbar, welche Artenschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Weiterhin liegt kein Nachweis für die Sicherung des Feldlerchenausgleichs vor. Der Artenschutz ist damit (noch) nicht gesichert. Die Maßnahmen sind zum nächsten Verfahrensschritt festzusetzen und sichtbar auf dem Plan zu integrieren (per Festsetzung oder Hinweis oder ggf. auch zeichnerisch). Außerdem ist ein Nachweis für den Ausgleich zu erbringen (vertragliche Vereinbarung). Ebenso muss sichergestellt sein, dass die Ausgleichsfläche auch entsprechend den Vorgaben aus dem Artenschutzfachbericht bewirtschaftet wird. Es fehlt die Ausweisung der im Artenschutzfachbeitrag genannten Tabuflächen.

### Bestandserfassung/Bilanzierung/Kompensation

Die Flächen, die für die Kompensation genutzt werden sollen (S. 58 ff. der Begründung), sind entsprechend als solche in der Planzeichnung zu kennzeichnen. In der textlichen Festsetzung zu diesen Flächen sind die entsprechenden Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten aufzunehmen, bzw. darauf hinzuweisen, wo diese zu finden sind.

Bei den Knickschutzstreifen ist ebenfalls festzusetzen, dass Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig sind und die Lagerung von Materialien jeglicher Art dort verboten ist. Es ist nicht ersichtlich, an welcher Stelle die Knickbeseitigungen erfolgen sollen. Es fehlen Vermaßungen der Knicks und Knickschutzstreifen. Diese sind zur besseren Nachvollziehbarkeit und visuellen Darstellung zu ergänzen. In der Begründung wird einerseits geschrieben, dass keine Knickbeseitigungen geplant sind, andererseits wird beschrieben, dass Knickabschnitte aufgeweitet werden müssen für die Zufahrt. Der Planzeichnung sind entsprechende Bereiche nicht zu entnehmen. Dieser Sachverhalt ist zum nächsten Verfahrensschritt zu konkretisieren. Eine Ausnahme vom Biotopschutz kann aufgrund fehlender Informationen derzeit nicht in Aussicht gestellt werden.

Bei der Festsetzung Nr. 3 (3) ist die Festsetzung um die verpflichtende Verwendung von gebietseigenen Gehölzen (Vorkommensgebiet 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“) zu ergänzen. Die Kontrolle des Anwuchses ist ebenfalls sicherzustellen.

Die Festsetzung Nr. 3 (5) ist hinsichtlich der zu nutzenden Saatmischungen zu ergänzen (gebietseigenes Saatgut, Gebiet 3 „Nordostdeutsches Tiefland“). Dieser Sachverhalt wurde zwar richtig in die Begründung übernommen, muss sich aber auch in der dazugehörigen Festsetzung wiederfinden.

Die im Rahmen der Biotoptypenkartierung vom 05.10.2022 erfassten Bereiche Nr. 5 und 6 sowie Nr. 10 sind zu erhalten und nicht mit Anlagen zu überstellen.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf S. 58 der Begründung sind festzusetzen oder - sofern eine Festsetzung nicht möglich ist - mindestens als Hinweise unterhalb der textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Ich weise daraufhin, dass die naturschutzrechtlichen Belange bei dem Rückbau des Solarparks zu beachten und einzuhalten sind. Beispielsweise dürfen etwaige geschützte Biotope, die sich im Laufe der Zeit entwickelt haben, nach Aufgabe des Solarparks nicht ohne Weiteres wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

### **Gewässerschutz**

Zum B-Plan Nr. 85 und der 35. Änd. des F-Planes der Gemeinde Ahrensböök nehme ich wie folgt wasserrechtlich Stellung und bitte für die weiteren Planungen um Berücksichtigung folgender Hinweise:

#### **a) Niederschlagswasser**

Zur Entsorgung von Niederschlagswasser wurde in den jeweiligen Begründungen nicht viel erwähnt.

Durch die geplanten Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik), insbesondere durch Fundamente für die Photovoltaikanlagen, Gebäude für Wechselrichter und Bau von Zufahrtswegen kommt es zur einer Teilversiegelung und Verdichtung der bislang unversiegelten Flächen. Das anfallende Niederschlagswasser von verdichteten und versiegelten Flächen im Plangebiet ist schadlos abzuführen. Hierzu bedarf es Angaben, insbes. ist aufzuzeigen, mit welchen geeigneten technischen Maßnahmen eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser vermieden bzw. minimiert wird.

Sofern das anfallende Niederschlagswasser in ein Gewässer abgeleitet werden sollte, ist ein entsprechender wasserrechtlicher Antrag auf Einleitungserlaubnis gem. §§ 8-10, 13 WHG bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein zu stellen.

Falls eine Versickerung des Niederschlagswassers vorgesehen sein sollte, so ist die schadlose Versickerung über den Oberboden (A-Horizont) gem. dem DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) -Arbeitsblatt 138 nachzuweisen.

Auf eine Flächenbilanzierung gemäß dem Erlass vom 10.10.2019 zu den „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ kann verzichtet, da es sich bei dieser Planung um eine PV - Freiflächenanlage handelt und es zu keinem erheblichen Versiegelungsgrad kommt. Somit ist von einem weitgehenden natürlichen Wasserhaushalt auszugehen.

## **b) Gewässer**

Sollten sich in den bezeichneten Plangebietern sowohl Klein- als auch offene und verrohrte Fließgewässer des Wasser- und Bodenverbandes Schwartau befinden, dürfen diese durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Es sollte bei offenen Gewässern ein Abstand von **12 m** (neu: Schreiben des WBV OH v. 30.01.2023) von den Ufern bzw. von der Böschungskante vorgesehen werden. Auch sollte darauf geachtet werden, dass es zu keiner zusätzlichen Beschattung durch die vorgesehenen baulichen Anlagen kommt. Bei verrohrten Gewässern ist beidseitig der Rohrachse ebenfalls ein Abstand von **12 m** einzuhalten.

Falls neue Überlegungen über Gewässer notwendig sein sollten oder neue Kabeltrassen ein Gewässer kreuzen, so ist deren Ausführung im Zuge des notwendigen wasserwirtschaftlichen Genehmigungsverfahrens gem. § 23 LWG (Anlagen am Gewässer) rechtzeitig mit der Wasserbehörde abzustimmen. Hier ist vorrangig die Durchgängigkeit des Gewässers zu gewährleisten.

### **Bauordnung**

Es ist zu prüfen, ob hier ein Blendgutachten auf Grundlage der Lichtleitlinie (Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zum Schutz von Anwohnern und Verkehrsteilnehmer) erforderlich ist.

### **Brandschutzdienststelle**

Die überbaubaren Flächen müssen durch Feuerwehrfahrzeuge erreichbar sein.

Brandabschnitte und Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten und Bewegungsflächen) können die überbaubaren Flächen einschränken.

Die Begründung des B-Planes ist um die Angabe der Löschwasserversorgung zu ergänzen, erforderlich sind hier mindestens 48 m<sup>3</sup> Löschwasser pro Stunde für zwei Stunden im Umkreis von 300 m.

Auf das „Merkblatt zur Ausführung von freistehenden Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) des Kreises Ostholstein wird hingewiesen – siehe Anhang.

### **Untere Jagdbehörde**

Aus Sicht der unteren Jagdbehörde bestehen folgende Anmerkungen zum beteiligten Planungsvorhaben:

#### **Jagdfachliche Beurteilung:**

Aus jagdlicher Sicht wird das Gesamtvorhaben weiterhin kritisch betrachtet.

Vorrangig sollten versiegelte Flächen für die Anlage von Photovoltaikanlagen herangezogen werden.

Im Übrigen wird auf folgende Aspekte aus der Stellungnahme vom 22.05.2023 erneut hingewiesen:

Um die Beeinträchtigungen zu minimieren, sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die bekannten vorhandenen Wildwechsel von Damwild, Schwarzwild usw. müssen mit in die Planung aufgenommen werden und für das Wild zum ungehinderten Durchziehen freigehalten werden. Die vorhandenen Wechsel sind als Plankarte in Anlage 1 beigefügt.  
Die Wechsel sollten eine Breite von 50-60 Metern betragen und nicht als Wander- oder Verkehrswege ausgewiesen oder genutzt werden.
2. Straßen, die direkt an die Planflächen angrenzen, müssen verkehrsberuhigt sein, da durch die Umzäunung und daraus entstehende Absperrung der Fläche ein erhöhter Wildwechsel und Rückwechsel entstehen.
3. Für kleinere Wildarten und Raubwild sollten Einläufe aus festen Zaunelementen geschaffen werden.
4. Die Einzäunung sollte generell aus dem sichtbaren Bereich herausgenommen und hinter einer Hecke, einem Knick oder ähnlichem versteckt werden.
5. Die Flächen für die Freiflächen Photovoltaikanlagen sollen für das Niederwild, dabei vorrangig dem Flugwild, zur Verfügung stehen und durch folgende geeignete Maßnahmen verbessert werden:
  - a. Grünstreifen durch geeignete Saat für Niederwild
  - b. Schaffung von Wasserflächen, weil Solarmodule aufgrund ihrer glänzenden Oberfläche Wasserinsekten anziehen. Ein Feuchtbiotop mit Freiwasserzone würde ein Überleben der Insekten sicherstellen. Die Größe sollte min. 5 % der Gesamtfläche für die Solaranlagen betragen.
  - c. Die bebaute Fläche der Solarkollektoren darf 70 % der ausgewiesenen Fläche nicht überschreiten.
  - d. Die Wirtschaftswege dürfen nicht versiegelt werden, sondern sind aus einem Sand-Kies-Gemisch herzustellen.
  - e. Bei der Bearbeitung der Flächen ist darauf zu achten, dass genügend Flächen mit höheren Pflanzen für die Deckung des Niederwildes erhalten bleiben.
6. Die Empfehlungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein (Anlage 1) sind zu berücksichtigen.
7. Sofern die Flächen nicht zu befriedeten Bezirken werden, muss der Jagdausübungsrechte das Betretungsrecht behalten. Gleiches gilt für das Recht, sich Wild anzueignen.

#### Jagdrechtliche Beurteilung:

Hinsichtlich der Jagdreviergestaltung kann die Errichtung einer PVA Auswirkungen auf die vorhandene Revierstruktur haben.

Betroffene Flächen:

- Gemeinschaftsjagdbezirk Schwochel –
- Hegering Ahrensbök – Hegeringleiter

- Zuständiger Kreisjägermeister –

Es wird empfohlen, im Rahmen des weiteren Verfahrens die betroffenen Jagdausübungsberechtigten und Jagdgenossenschaften zu ermitteln und die Möglichkeit der Beteiligung einzuräumen.

- Auswirkungen bei betroffenen gemeinschaftlichen Jagdbezirken (GJB):  
Gemäß § 8 Abs. 1 BJagdG gehören alle Flächen einer Gemeinde bzw. Gemarkung, die nicht zu einem EJB gehören, unabhängig von der Nutzung zum GJB. Flächen mit PV Anlagen gehören damit grundsätzlich zum GJB.
- Umgang mit Befriedung:  
Flächen mit PV Anlagen gehören nicht zu den in § 4 Abs. 1 LJagdG aufgeführten befriedeten Bezirken und zählen somit grundsätzlich zur bejagbaren Fläche.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 LJagdG können Grundflächen, die gegen das Ein- und Auswech-seln von Schalenwild und gegen den unbefugten Zutritt von Menschen dauerhaft abge-sperrt sind, von der Jagdbehörde auf Antrag des jeweiligen Eigentümers oder von Amts wegen ganz oder teilweise zu befriedeten Bezirken erklärt werden. Hierbei wäre sodann zu prüfen, inwieweit durch die Befriedung der Jagdbezirk unter die notwendige bejagbare Fläche von mind. 2/3 fällt und demzufolge untergeht (gilt auch für EJB). Befriedete Flächen finden rechtlich auch keine Berücksichtigung bei Be-schlüssen der Jagdgenossenschaft (Flächenmehrheit).

Sofern die Fläche entgegen der o.g. Empfehlungen vollständig umfriedet werden sollte, könnte dies ggfs. zu derartigen Anträgen führen.

Hinweis:

Seitens der betroffenen Jägerschaft wird gefordert, dass die betroffenen Flächen nicht als befriedete Bezirke aus der Jagd genommen werden. Sie sollen in der Jagdgenos-senschaft verbleiben.

- Wildschaden:

Gemäß § 30 Abs. 2 LJagdG werden Wildschäden an Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, nicht erstattet. Sind die Flächen der PV An-lagen nicht befriedet, können Wildschadensansprüche grundsätzlich geltend gemacht werden. Diese sind auf Schäden der landwirtschaftlichen Kulturen begrenzt.

Befriedete Flächen sind nicht wildschadenspflichtig, da der Jagdausübungsberechtigte hier keine präventiven Maßnahmen (Bejagung) vornehmen kann, um dem Wildschaden entgegen zu wirken.

Flächen mit Photovoltaikanlagen beinhalten die Konstellation aus nicht befriedeten Flä-chen, die nur sehr eingeschränkt bejagbar sind. Diese Sachlage ist im Jagdrecht nicht abgebildet. Wildschadensforderungen sind daher diskutierbar. Hier sollten unbedingt im Vorwege Regelungen getroffen werden.

- Jagdpacht:

Jagdrechtlich haben PV Anlagen i.d.R. keinen Einfluss auf laufende Pachtverträge, wenn keine Befriedung der Flächen vorliegt. Die Beteiligten können privatrechtlich Anpassungen insbesondere zu Pachtzahlungen und Wildschäden im Pachtvertrag anstreben. Eine nach Abschluss eines Pachtvertrags entstehende PV Anlage kann ggfs. zu einer wesentlichen Wertminderung des Jagdrevieres führen und als Kündigungsgrund herangezogen werden.

Fazit:

Jagdfachlich wird empfohlen, die o.g. Maßnahmen analog der Empfehlung des Landesjagdverbandes umzusetzen, um die Beeinträchtigungen für insbesondere die Fauna und Lebensräume so gering wie möglich zu halten.

Jagdrechtlich sind im Wesentlichen die Fragen der Befriedung und deren Folgen sowie der evtl. auftretenden Wildschäden von Relevanz. Da neben den Flächeneigentümern auch die Jagdgenossenschaften, die Jagdpächter und die Jagdausübungsberechtigten in ihren Rechten betroffen sein können, wird eine frühzeitige Beteiligung dieses Personenkreises an den weiteren Planungen empfohlen.

### **Allgemeines**

1. Folgende Anlagen sind der Stellungnahme hinzuzufügen:
  - Anlage 1 Karte mit Wildwechseln
  - Anlage LJV SH Solarenergie wildtierfreundlich planen
  - Anlage Merkblatt zur Ausführung von freistehenden PV-Anlagen
2. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt.
3. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an [bauleitplanung@kreis-oh.de](mailto:bauleitplanung@kreis-oh.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Diese Stellungnahme ist maschinell erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig.**  
Die Datei kann im „pdf- Format“ als Belegexemplar ausgedruckt werden.

**Mitteilung per E-Mail an:**

[Landesplanung@im.landsh.de](mailto:Landesplanung@im.landsh.de)

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
des Landes Schleswig-Holstein  
Abteilung IV 6 / Landesplanung und ländliche Räume  
Regionalentwicklung und Regionalplanung  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

[Bauleitplanung@im.landsh.de](mailto:Bauleitplanung@im.landsh.de)

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
des Landes Schleswig-Holstein  
Abteilung IV 5 / Bauen und Wohnen  
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag



**Von:** [noreply.bauleitplanung@BNetzA.DE](mailto:noreply.bauleitplanung@BNetzA.DE)  
**An:**  
**Betreff:** [sign] 53008: Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlage/n >200qm in Ahrensböck-Schwochel; BP Nr. 85 +35. FNPÄ  
**Datum:** Montag, 19. Februar 2024 10:50:01

---

BNetzA Vorgangsnummer: 53008  
Ihr Zeichen: BP Nr. 85 +35. FNPÄ  
Ihre Nachricht vom: 20.12.2023  
Prüfgebiet Ort: Ahrensböck-Schwochel  
Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.):  
NW: 10° E 36' 41,67" 53° N 59' 44,79"  
SO: 10° E 38' 10,12" 53° N 59' 11,61"

Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet;  
Marktstammdatenregister (MaStR)

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahegelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup>, die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)

Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

Die Registrierung im <http://www.marktstammdatenregister.de/> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.

Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.

Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.

Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite [www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung](http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung).

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.  
[www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf)

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.  
[226.Postfach@BNetzA.de](mailto:226.Postfach@BNetzA.de)

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Team Bauleitplanung

---

226  
Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk, Campusnetze  
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin  
Telefon: 030 22480-509  
E-Mail: [226.Postfach@BNetzA.de](mailto:226.Postfach@BNetzA.de)  
[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)  
[www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung](http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung)

Datenschutzhinweis: [www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz](http://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz)

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Planungsbüro Ostholstein  
Tremskamp 24  
23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 6211-103303/2023  
Meine Nachricht vom: /

durch den Landrat des Kreises  
Ostholstein

@im.landsh.de  
Telefon: +49 431 988  
Telefax: +49 431 988614-

20.02.2024

nachrichtlich:

Landrat  
des Kreises Ostholstein  
- Fachdienst 6.61: Regionale Planung  
- Fachdienst 6.20: Natur und Umwelt  
Lübecker Straße 41  
23701 Eutin

mit einer Kopie  
für die Gemeinde

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)**

- **35. Änderung des Flächennutzungsplanes**
  - **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 der Gemeinde Ahrensböök, Kreis Ostholstein**
- TÖB-Beteiligung vom 20.12.2023**  
**Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom 08.02.2024**

Die Gemeinde Ahrensböök beabsichtigt weiterhin, um die Ortschaft Schwochel Sondergebiete „Photovoltaik“ festzusetzen. Der Plangeltungsbereich wurde um eine Fläche westlich der Ortschaft Schwochel reduziert. Die Sondergebiete „Photovoltaik“ sind

insgesamt ca. 70,25 ha groß. Im Flächennutzungsplan werden die Flächen bislang als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Gemeinde Ahrensböök hat erstmalig die Bauleitplanungen F79Ä (B79) – F85Ä (B85) im Rahmen einer Planungsanzeige der Landesplanung am 21.11.2021 angezeigt. Zu den Planungen fand am 18.02.2022 eine Videokonferenz statt. In der Videokonferenz wurde empfohlen, die Photovoltaikplanungen durch eine konzeptionelle Aufarbeitung weiter zu qualifizieren, um auf ein mögliches Raumordnungsverfahren zu verzichten.

Die Landesplanung hat im weiteren Verfahrensschritt mit Schreiben vom 07.11.2022 zu der Planung zudem eine Stellungnahme abgegeben. Insofern verweise ich ergänzend auf die bereits vorliegende Stellungnahme.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt).

Die aufgestellte, gemeindliche Potenzialanalyse zur Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde überarbeitet. In der Potenzialanalyse wurden nunmehr auch die aktuellen Gesetzeslagen zur Privilegierung von Photovoltaikanlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB berücksichtigt.

Zudem wurden konkrete Eignungsflächen für Photovoltaikanlagen im Außenbereich festgestellt. Im Gemeindegebiet Ahrensböök wurden insgesamt 13 Eignungsflächen identifiziert.

Die zur Planung vorgelegte Fläche befindet sich innerhalb der festgestellten Eignungsfläche im Außenbereich Nr. 6. Hier wurde eine direkte Nähe zu weiteren erneuerbaren Energien und eine kurzfristige Flächenverfügbarkeit festgestellt.

Zudem wurden Abstandsradien von 100 Metern zu Siedlungen, die Bodenbewertung sowie Gebiet mit besonderer Erholungseignung als Abwägungskriterien ergänzt.

Die zur Planung vorgelegte Fläche befindet sich größtenteils auf einer Fläche mit „mittlerer“ Bodenwertigkeit. Die Gemeinde hat sich für eine Photovoltaiknutzung auf dieser Fläche entschieden.

Es wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.



(Einwurfeinschreiben)  
Gemeinde Ahrensböck  
An die Mitglieder des  
Ausschusses für Planung und Umwelt  
Poststraße 1  
23623 Ahrensböck

30.08  
21/12/2023  
bl  
bitte um eine Einigungsbescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich widerspreche fristgerecht dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplan Nr. 85 der Gemeinde Ahrensböck Gebiet: in der Gemarkung Schwochel, südlich der Ortschaft Schwochel - FÜR SOLAR-FREIFLÄCHENANLAGEN vom 05.12.2023. Der Aufstellungsbeschluss ist für den Bebauungsplan keine Wirksamkeitsvoraussetzung und es fehlen meiner Meinung nach zwingende Bestandteile des Bebauungsplanes.

Als direkter Anwohner bin ich unmittelbar von der geplanten Änderung betroffen und widerspreche dieser daher mit folgender Begründung:

1. Der Aufstellungsbeschluss erfolgte gegen mindestens 90 % der Dorfbevölkerung. Zur Auslegung gemachte Schreiben bzw. Einsprüche wurden nicht mit den Beschwerdeführern kommuniziert.
2. Ungleichgewicht durch übermäßige Belastung der Dorfschaft durch Agglomeration erneuerbare Energien um das Dorf.
3. Gemäß Beratungserlass vom 01.09.2021 (Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich) wurden diverse Punkte, wie zum Beispiel die Ertragsfähigkeit nicht berücksichtigt. Die Anlage wird auf den besten Ackerböden in Schwochel geplant. Ferner handelt es sich um eine Fläche für den Vogelzug. Ein Raumordnungsverfahren wurde meiner Kenntnis nach nicht durchgeführt.

Grundsätzlich bin ich ein Befürworter von PV-Anlagen, auch ich habe eine auf unserem Scheunendach installiert.

Mir wurde ein sehr gutes Angebot für eine PV-Freiflächenanlage auf ca. 20 ha meiner Flächen in Schwochel gemacht. Die Bodenpunktzahl ist dort nicht so hoch, wie auf den jetzt geplanten Flächen. Ich habe dem Vertrag aus den oben genannten Gründen jedoch nicht zugestimmt. Einige Bundesländer haben das Kriterium für eine Zulassung zum Bau einer PV-Freiflächenanlage auf unter 40 Bodenpunkten festgelegt.

Ich fordere Sie auf, die Entscheidung noch einmal zu überprüfen und den Bebauungsplan nicht zu beschließen.

Schwochel, 18.12.2023

Mit freundlichen Grüßen









Vermerk

01.02.2024

Diese Unterschriften-Sammlung wurde am 01.02.2024 von DV  
übergeben.

persönlich

Aufgestellt:

